

## **Fachliche Standards für selbstständig tätige Ehe-, Familien und Lebensberaterinnen und -Berater**

(i. d. F. v. 21. März 2007)

### **Inhalt:**

- 0. Präambel
- 0.1. Auftrag und Wesen psychologischer Beratung
- 0.2. Achtung der Würde der Klient(inn)en
  
- 1. Grundlagen und Inhalte der Beratungsarbeit
  - 1.1. Anforderungen an psychologische Berater(innen)
  - 1.2. Inhalte der Beratung
  - 1.3. Kooperation und Vernetzung
  
- 2. Tätigkeiten der Berater(innen)
  - 2.1. Beratungsprozess
  - 2.2. Weiterempfehlung und Beratungsdauer
  - 2.3. Dokumentation
  - 2.4. Supervision und Intervision
  - 2.5. Fortbildung
  
- 3. Gestaltung der Beratungspraxis
  - 3.1. Räumliche Bedingungen und Ausstattung
  - 3.2. Gestaltung des Beratungsangebotes
    - 3.2.1. Zeitlicher Rahmen
    - 3.2.2. Freiwilligkeit
    - 3.2.3. Telefonische Erreichbarkeit
  
- 4. Ethische Grundsätze der Beratungsarbeit
  - 4.1. Aufklärung und vertragliche Absicherung
  - 4.2. Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht
  - 4.3. Beziehung zu den Klient(inn)en
  - 4.4. Information und Beschwerde

Bundesgeschäftsstelle:  
Neumarkter Straße 84 c  
81673 München  
Telefon: 0 89 / 4 36 10 91  
Telefax: 0 89 / 4 31 12 66  
info@dajeb.de      www.dajeb.de

Bank für Sozialwirtschaft, München  
Konto: 78 203 01  
BLZ: 700 205 00  
IBAN: DE41 7002 0500 0007 8203 01  
BIC (SWIFT-Code): BFSWDE33MUE

Mitglied in:  
Deutscher Arbeitskreis für Jugend-,  
Ehe- und Familienberatung (DAKJEF)  
Deutsche Gesellschaft für Beratung (DGfB)  
PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband  
Weltfamilienorganisation (WFO)

## **0. Präambel**

Die Tätigkeit von Ehe-, Familien- und Lebensberater(inne)n, die in eigener Praxis selbstständig Beratung anbieten, entspricht in wesentlichen Aspekten der Arbeit, die in Einrichtungen der institutionellen Beratung geleistet wird. Daher richten sich die Empfehlungen der DAJEB für die Maßstäbe, die zum Schutz der Klient(inn)en und der Sicherung eines hohen qualitativen Niveaus an Berater(innen) in selbstständiger Praxis zu richten sind, nach den Vorgaben der vom Deutschen Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAKJEF) in seinen Grundsatztexten niedergelegten Standards.

### **0.1 Auftrag und Wesen psychologischer Beratung**

Psychologische Beratung bezieht sich auf Menschen, die in Fragen der allgemeinen Lebensplanung, der Gestaltung von menschlichen Beziehungen und im Umgang mit Konflikten und Entwicklungsproblemen in Partnerschaft, Ehe und Familie nach Veränderungen und neuen Lösungen suchen.

Gemäß den Weiterbildungszielen der DAJEB ist Ehe-, Familien- und Lebensberatung psychosoziale Konfliktberatung für

- Menschen mit Partnerschafts-, Ehe- und Familienkonflikten,
- Menschen in Lebens- und Entwicklungskrisen und
- Menschen mit psychosozialen Problemen.

Für die Arbeit ist die Beziehung zwischen Berater(inne)n und Klient(inn)en konstitutiv. Im Schutz einer durch Vertrauen und ganzheitlichen Wahrnehmung geprägten Beziehung können Klient(inn)en neue gedankliche, emotionale und Sinnzusammenhänge erkennen und neue Verhaltensmöglichkeiten entwickeln und erproben.

### **0.2. Achtung der Würde der Klient(inn)en**

Selbstständige Berater(innen) achten die Person ihrer Klient(inn)en und begegnen ihnen im Bewusstsein ihrer Verantwortung mit Aufmerksamkeit, Interesse, Anteilnahme und Wertschätzung. Sie beachten die Integrität und Würde des Individuums und setzen sich für die Erhaltung und den Schutz fundamentaler menschlicher Rechte ein. Sie erkennen das Recht und die grundsätzlich vorhandene Fähigkeit ihrer Klient(inn)en an, selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln. Ihre Arbeit zielt darauf hin, ihre Klient(inn)en zu selbst verantworteten Entscheidungen zu befähigen.

Die Berater(innen) müssen als Partner(innen) der Klient(inn)en für deren Wertorientierung und Lebenskontext offen sein und thematisieren ggf. damit zusammenhängende Konflikte. Sie müssen bereit sein, auch solche Entscheidungen der Klient(inn)en zu respektieren, die nicht der eigenen Wertauffassung entsprechen. Die Berater(innen) achten ihre Klient(inn)en

- gleich welchen Geschlechts, sozialer Schichtzugehörigkeit, Krankheit oder Behinderung
- gleich welcher Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder Nationalität
- gleich welcher politischer, religiöser oder sexueller Orientierung.

Psychologische Beratung stärkt auf diese Weise Selbsthilfekräfte und Verantwortung für sich und andere.

## **1. Grundlagen und Inhalte der Beratungsarbeit**

### **1.1. Anforderungen an psychologische Berater(innen)**

Berater(innen) in der selbstständigen psychologischen Beratung verfügen neben einem einschlägigen sozialen Grundberuf (in der Regel Fachhochschul- oder Hochschulabschluss in den Studiengängen Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Theologie, Medizin, Jura oder eine gleichwertiges Studium) über eine anerkannte Zusatzqualifikation als Ehe-, Familien- und Lebensberater(in), die nach den Richtlinien der DAJEB erfolgt sein soll. Sie arbeiten auf der Basis von zuverlässigem und validem, wissenschaftlich fundiertem Wissen.

Selbstständige Berater(innen) bieten nur Dienstleistungen an, für deren Erbringung sie durch Ausbildung oder fachliche Erfahrung qualifiziert sind. In Tätigkeitsfeldern, in denen es noch keine wissenschaftlich anerkannten Standards gibt, orientieren sie sich am Grundsatz wissenschaftlicher Redlichkeit und überprüfen regelmäßig den Erfolg ihrer Interventionen.

Um sich auf die Probleme ihrer Klient(inn)en einlassen zu können, haben selbstständige Berater(innen) sich mit ihren persönlichen Grundkonflikten und –mustern in Selbsterfahrung und Weiterbildung auseinandergesetzt. Wenn sie die eigene Person nicht mehr als Instrument der Wahrnehmung in der Beratungsbeziehung einsetzen können, müssen erneut Selbsterfahrung oder andere geeignete Hilfen in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere auch im Umgang mit nicht vertrauten Problemlagen (z.B. fremde Kulturen, Krankheiten, Behinderungen). Berater(innen) machen sich ihre eigenen soziokulturellen und biographischen Prägungen bewusst und reflektieren Befangenheiten und Einflüsse auf ihr beraterisches Handeln.

Berater(innen) machen sich über gesetzliche Grundlagen kundig, rezipieren kontinuierlich Veränderungen (insbesondere zur Schweigepflicht, zum Schutz des Privatgeheimnisses und zur Abwendung von Gefahren).

Verantwortliches berufliches Handeln erfordert hohe fachliche Kompetenz. Ausdruck dessen ist u.a. die Mitgliedschaft selbstständiger Berater(innen) in einem Mitgliedsverband des DAKJEF.

### **1.2. Inhalte der Beratungsarbeit**

Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung unterstützt Klient(inn)en bei Problemen mit sich selbst, mit dem/der Partner(in), der Familie, der Umwelt. Dies erfordert eine Klärung der Lebenssituation der Klient(inn)en und in der Regel die Erhellung der inneren und äußeren Bedingungsbeziehungen. Je nach Problemlage können selbstständige Berater(innen)

- Auskünfte sowie weiterführende Informationen geben
- Klient(inn)en in schwierigen Situationen und Entscheidungen begleiten und ihnen helfen, auftretende Schwierigkeiten zu verstehen und zu bewältigen
- die Selbstregulationskräfte von Klient(inn)en stärken, so dass sie z.B. auch zwischenmenschliche Beziehungen konfliktärmer und flexibler gestalten können
- durch langfristige, beratend-therapeutische Arbeit Klient(inn)en helfen, Konfliktpotentiale zu entdecken und zu bearbeiten
- durch gezielte Interventionen und durch bewusste Gestaltung ihrer Beziehung zu den Klient(inn)en diesen die Chance geben, mit sich selbst und ihren Bezugspersonen neue Erfahrungen zu machen und damit neue Wege der Lebensgestaltung zu erproben
- durch längerfristige Beratung Klient(inn)en auch im Sinne von Nachsorge stützen

- Klient(inn)en helfen, mit nicht behebbaren Belastungen umzugehen

### **1.3. Kooperation und Vernetzung**

Die Zusammenarbeit in einem multidisziplinären Team steigert durch synergetische Effekte die Qualität der einzelnen Beratung.

Daher arbeiten selbstständige Berater(innen) mit Personen und Institutionen der Wohlfahrtspflege und der medizinischen und psychosozialen Versorgung, sowie mit Organen der Rechtspflege zusammen. Optimal ist, wenn Kollegen mit verschiedenen sozialen Grundberufen eine Praxisgemeinschaft bilden.

Multiprofessionalität ist insbesondere bei schwierigen Beratungen (angekündigter Suizid, Gewaltandrohung, sexueller Missbrauch) zu beachten, dient aber auch den Berater(inne)n zum Schutz vor Burnout und zur eigenen rechtlichen Absicherung.

Die Vernetzung kann durch regelmäßige Koordinationsgespräche mit den anderen Praxen und Einrichtungen der Region und/oder Mitarbeit in psychosozialen Arbeitsgemeinschaften des Einzugsgebietes geschehen.

Die Kooperation mit Konsiliarkräften ist der DAJEB regelmäßig nachzuweisen.<sup>1T</sup>

## **2. Tätigkeiten psychologischer Berater(innen)**

### **2.1. Beratungsprozess**

Für die psychologische Beratung ist die Beziehung zwischen Berater(in) und Klient(in) konstitutiv. Im Schutz einer durch Vertrauen und ganzheitliche Wahrnehmung geprägten Beziehung kann der bzw. die Ratsuchende neue gedankliche, emotionale und Sinnzusammenhänge erkennen und neue Verhaltensmöglichkeiten entwickeln und erproben. Dabei erbringen die Berater(innen) vor dem Hintergrund ihrer fachlichen Kenntnisse über die Entstehung von Konflikten und Möglichkeiten ihrer Bearbeitung folgende Leistungen:

- Verdeutlichung und Klärung des Anlasses und der Motivation für die Beratung.
- diagnostische Einordnung der Problemlagen und/oder des Beziehungskonfliktes aus der Beschreibung der aktuellen Lebenssituation und der Lebensgeschichte sowie aus der Beobachtung der Interaktion
- Indikationsstellung für die Beratung und die Wahl der Arbeitsform (Einzel-, Paar-, Familien oder Gruppenberatung)
- Vereinbarung eines Arbeitsbündnisses über Art, Dauer und Ziel der Zusammenarbeit
- Angebot einer Beratung, die die Klient(inn)en in die Lage versetzen soll, auf ihre Fragen Antworten zu finden und für ihre Konflikte oder Probleme Lösungen zu entwickeln, oder die die Fähigkeit vermitteln soll, mit ihnen in erträglicher Weise zu leben.
- die fortlaufende Überprüfung der Qualität ihrer Arbeit: Zufriedenheit der Klient(inn)en, Grad der Verwirklichung der für die Beratung vereinbarten Ziele und ggf. Fortschreibung der Ziele.

### **2.2. Weiterempfehlung und Beratungsdauer**

Selbstständige Berater(innen) klären zu Beginn und bei gegebenem Anlass während der laufenden Beratung mit ihren Klient(inn)en ab, ob diese zum Zweck einer besseren Versorgung an andere Fachleute oder Institutionen (z.B. Psychotherapeuten, Ärzte, Soziale

Dienste) weiterempfohlen werden sollten. Fallabhängig führen die Berater(innen) dazu auch Übergabegespräche.

Den Klient(inn)en muss zu Beginn der Beratung die Möglichkeit eingeräumt werden, für sich zu entscheiden, ob die Beraterin/der Berater als Person für sie in Frage kommt oder nicht.

Die Berater(innen) beenden eine Beratung in der Regel, wenn

- die vereinbarten Ziele von Berater(in) und Klient(in) übereinstimmend als erreicht beurteilt werden.
- die Beratung zu keiner Verbesserung der Situation oder Entlastung bzw. Stützung des Klienten geführt hat. Gegebenenfalls ist eine Modifizierung der ursprünglichen Zielvereinbarungen erforderlich.
- aus anderen Gründen nicht zu erwarten ist, dass die Beratung ihren Zweck erfüllen wird.

Der Beratungsprozess wird in seiner Art und Dauer (in der Regel zwischen 4 und 25 Stunden) vom Problem und von der jeweiligen Zielvorstellung bestimmt. Ein inhaltliches Abschlussgespräch muss das Beratungsende deutlich für die Klient(inn)en markieren.

### **2.3. Dokumentation**

Über jeden Beratungsfall ist eine Behandlungsdokumentation zu führen, die der Sorgfaltspflicht und der Gewährleistungspflicht genügen muss. Insbesondere sind darin festzuhalten:

- Angaben zur Person der oder des Ratsuchenden
- beteiligte Personen
- Anlass der Beratung
- Dauer und Zahl der Beratungen
- Beratungsziele
- inhaltliche Schwerpunkte der Beratung
- Ergebnis der Beratung
- Vorstellungen des Beratungsprozesses in der Supervision/Intervision und deren Ergebnisse

Es dürfen nur solche Daten erhoben werden, die für die Durchführung und Auswertung der Beratung erforderlich sind. Werden darüber hinaus weitere Daten erhoben, z.B. für Forschungszwecke, ist das schriftliche Einverständnis der Klient(inn)en erforderlich.

Die Klient(inn)enakten sind so zu führen und zu verwalten, dass der Schutz des Privatgeheimnisses im Sinne des § 203 StGB und des Datenschutzes gewährleistet werden, so auch im Falle des Todes, Unfall oder Krankheit der Berater(innen). Die speziellen Regelungen des SGB VIII (KJHG) sind zu beachten.

### **2.4. Supervision und Intervention**

Die Tätigkeit der selbstständigen Berater(innen) bedarf kontinuierlicher fachlicher Begleitung in Form von fortlaufender Einzelsupervision oder Gruppensupervision bei einer Supervisorin/einem Supervisor oder die Teilnahme an einer kollegialen Intervention. Sie ist eine Kontrolle für ihre Diagnose und Arbeitsweise und dient damit der Erhaltung und der Weiterentwicklung ihrer beraterischen Fähigkeiten in der Berufspraxis. Wesentlicher Gegenstand der Supervision/Intervention ist die Beziehung zwischen Klient(inn)en und

Berater(inne)n. Durch Fallarbeit und Selbsterfahrung tragen selbstständige Berater(innen) dazu bei, die mit ihrer Arbeit verbundenen psychischen Belastungen auszugleichen.

Die Teilnahme an einer Supervision/Intervision ist der DAJEB regelmäßig nachzuweisen.<sup>2</sup>

## **2.5. Fortbildung**

Selbstständigen Berater(innen) sollen nur überprüfte und anerkannte Methoden anwenden. Darüber hinaus sollen sie aber auch die fachlichen Entwicklungen verfolgen und neue Ansätze für ihre Arbeit fruchtbar machen.

Sie sind daher zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet, um einzelne Ausbildungsinhalte zu vertiefen und theoretische und methodische Weiterentwicklungen in die Arbeit mit einbeziehen zu können.

Die Teilnahme an einer Supervision/Intervision ist der DAJEB regelmäßig nachzuweisen.<sup>3</sup>

## **3. Gestaltung der Beratungspraxis**

### **3.1 Räumliche Bedingungen und Ausstattung**

Die räumlichen Gegebenheiten sollen den Erfordernissen der Arbeit und dem Recht der Klient(inn)en auf Vertraulichkeit und Anonymität in der Weise entsprechen, dass für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar erkennbar ist, wer die Beratungspraxis aufsucht.

Die Beratungspraxen sind von anderen Institutionen, insbesondere Behörden, räumlich zu trennen. Soweit dies nicht möglich ist, soll die Eigenständigkeit der Beratungspraxen deutlich erkennbar sein.

Die Räume müssen den Schutz der Intimsphäre der Klient(inn)en garantieren (Schallisolierung, Sichtschutz, aktensicheres Mobiliar).

### **3.2. Gestaltung des Beratungsangebotes**

#### **3.2.1. Zeitlicher Rahmen**

Da Beratung auch bei akuten Problemen in Anspruch genommen wird, soll möglichst bald ein Erstgespräch mit dem Ratsuchenden geführt werden.

Die Wartezeit zwischen Erstgespräch und fortlaufender Beratung sollte nicht länger als 6 -8 Wochen dauern.

Bei akuten schweren Krisen ist umgehend ein Erstgespräch zu führen oder an eine entsprechende andere Einrichtung zu verweisen.

Eine Beratungspraxis sollte pro Berater(in) mindestens 160 Beratungsstunden im Jahr anbieten (Vermeidung so genannter „Wohnzimmerpraxen“).

#### **3.2.2. Freiwilligkeit**

Voraussetzung für eine effiziente Beratung ist die Bereitschaft der Klient(inn)en, sich auf den Kontakt mit den Berater(inne)n einzulassen und mit diesen aus eigener Einsicht und eigener Motivation ein Arbeitsbündnis einzugehen. Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ist daher ein konstitutives Merkmal von Beratung.

Die Anmeldung durch Dritte ist ein Sonderfall. Eigene Motivation bleibt auch hier wünschenswerte Voraussetzung für effiziente Hilfe. Berater(innen) arbeiten in diesem Falle darauf hin, eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung aufzubauen und die Klient(inn)en zur Teilnahme am Beratungsprozess zu gewinnen.

### **3.2.3. Telefonische Erreichbarkeit**

Die telefonische Erreichbarkeit wird durch einen Anrufbeantworter gewährleistet - im Urlaubs- oder Krankheitsfall sollte über den Anrufbeantworter der Hinweis auf die nächsten Sprechzeiten geschaltet sein. Außerdem soll die Telefonnummer der Telefonseelsorge/des örtlichen Krisentelefon bekannt gegeben werden.

## **4. Ethische Grundsätze der Beratungsarbeit**

Berater(innen) sind zur Einhaltung berufsethischer Prinzipien verpflichtet. Die ethischen Standards sind Ausdruck des Selbstverständnisses der Beratung. Sie vermitteln selbstständigen Berater(inne)n eine gültige Orientierung für ihre praktische Arbeit und setzen Maßstäbe, anhand derer Beratung öffentlich überprüfbar wird. In wesentlichen Teilen, nämlich dem Schutz des Privatgeheimnisses (§ 203 StGB), dem Zeugnisverweigerungsrecht (§ 383 ZPO, § 53 StGB) und dem Verbot der Ausnutzung der Beratungsbeziehung zu sexuellen Handlungen (§ 174 c StGB) sind die ethischen Standards gesetzlich gesichert.

### **4.1. Aufklärung und vertragliche Absicherung**

Die Berater(innen) sind verpflichtet, zum Schutz ihrer Klient(inn)en diese im Erstgespräch mittels geeigneter Texte über die fachlichen Standards ihrer Beratungsarbeit zu informieren und aufzuklären.

Wünschen nach den Vorgesprächen die Klient(inn)en weitere Beratung, so wird ein schriftlicher Beratungsvertrag geschlossen.<sup>4</sup>

### **4.2. Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht**

Selbstständige Berater(innen) unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 203 StGB. Die Ratsuchenden sind schriftlich oder im Erstgespräch darüber zu informieren, ebenso über die Fallsupervisionen als fachliche Gewährleistungsmaßnahme, über Aktenführung und Dokumentation.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch über den Tod der Klient(inn)en hinaus.

Die Verschwiegenheitspflicht ist auch gegenüber Fachkolleg(inn)en und in der Supervision zu wahren.

Im Einzelfall können die Berater(innen) von ihren Klient(inn)en von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden. Diese Entbindung soll schriftlich erfolgen.

Wegen des besonderen Vertrauensschutzes, dessen die Beziehung zwischen Klient(inn)en und Berater(innen) bedarf, ergibt sich auch die Notwendigkeit fachlicher Unabhängigkeit der Berater(innen) von beauftragenden Institutionen.

Der Schutz des Privatgeheimnisses wird durch Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht ergänzt.

### **4.3. Beziehung zu den Klient(inn)en**

Die Beziehung selbstständiger Berater(innen) zu ihren Klient(inn)en ist eine professionelle Beziehung. Sie ist geprägt von Einfühlung bei gleichzeitig professionell notwendiger innerer Distanz, die es ermöglicht, Abläufe in dieser Beziehung

ger innerer Distanz, die es ermöglicht, Abläufe in dieser Beziehung wahrzunehmen und ihre Psychodynamik zu reflektieren.

Die Berater(innen) sind für die Gestaltung dieser Beziehung verantwortlich. Sie achten darauf, dass nicht eigene Bedürfnisse den Beratungsprozess bestimmen.

Körperkontakt in der Beratung ist ausschließlich am Wohl der Klient(inn)en orientiert und erfordert besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Übergriffen. Jeder sexuelle Kontakt mit den Klient(inn)en oder ihnen nahe stehenden Personen ist zu unterlassen.

Außerhalb der Beratung soll grundsätzlich eine persönliche, über den üblichen Sozialkontakt hinausgehende Beziehung zwischen selbstständigen Berater(inne)n und ihren Klient(inn)en vermieden werden.

Die beschriebene Verantwortung aus der Beratungsbeziehung besteht nach Abschluss der Beratung für mindestens ein Jahr fort.

Alle Berater(innen) sind für ihr Handeln (Tun und Unterlassen) selbst verantwortlich. Sie müssen bei Verstößen gegen ethische Grundlagen oder Zweifeln an ihrem Handeln sich an ihre Supervisorin/ihren Supervisor und/oder die Geschäftsstelle der DAJEB wenden, um Lösungsmöglichkeiten für das Problem beraten.

#### **4.4. Information und Beschwerde**

Die Klient(inn)en können sich zur Information und Beschwerde jederzeit an die Geschäftsstelle der DAJEB wenden.

Die Klient(inn)en werden in der ersten Beratungsstunde durch die Berater(innen) in geeigneter Weise von den Ethischen Standards in Kenntnis gesetzt, insbesondere über den Unterschied zwischen professioneller und privater Beziehung.

Für einen professionellen Umgang mit Beschwerden von Klient(inn)en verpflichten sich die Berater(innen), diese auf die entsprechenden Richtlinien der DAJEB zu verweisen.

---

<sup>1)</sup> s. §§ 5 und 8 Abs. 2 Nr. 4 der Richtlinien für selbständige Ehe-, Familien- und Lebensberaterinnen und -berater (SelbRi)

<sup>2)</sup> s. §§ 3 und 8 Abs. 2 Nr. 2 SelbRi

<sup>3)</sup> s. §§ 4 und 8 Abs. 2 Nr. 3 SelbRi

<sup>4)</sup> s. § 6 SelbRi